



RICHTLINIEN

für die Vergabe des Gemeinde-Pachtlandes

Der Gemeinderat, geleitet von

- den verfassungsmässigen Rechten der Bürger, insbesondere des Gebotes der Gleichbehandlung,
- der Vertragsfreiheit der (Ortsbürger-)Gemeinde als Grundeigentümerin,
- der Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft in der Gemeinde,
- den Arrondierungsbestrebungen Beachtung folge geleistet wird,

erlässt die nachfolgenden Richtlinien über die Vergabe des Pachtlandes der Gemeinde.

1. Zuteilungskriterien

1.1 Im Grundsatz gilt, dass die bisherigen Pachtverhältnisse weitergeführt werden sollen, soweit die Bauernbetriebe gemäss nachfolgenden Bestimmungen pachtberechtigt sind.

1.2 Pachtberechtigt sind

- Betriebe und Betriebsgemeinschaften, die in Aristau ansässig und steuerpflichtig sind sowie keine finanziellen Ausstände gegenüber der Gemeinde Aristau aufweisen.

1.3 Nicht pachtberechtigt sind:

- Betriebe mit weniger als 0.7 Standardarbeitskräfteeinheiten (SAK).
Die Bewirtschafter müssen nachweisen, dass die SAK per Definition der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe (Kapitel 2, Artikel 3) mindestens 0.7 SAK beträgt. Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres.
In offensichtlichen Härtefällen oder wo diese Anwendung unangemessen ist, kann der Gemeinderat entsprechende Anpassungen vornehmen.
- Landwirtschaftsbetriebe, deren Eigentümer oder Leiter am Tag des Beginns der Pachtperiode alterspensioniert ist.
Wird ein Pächter während der Pachtperiode alterspensioniert, wird mit diesen ein Pachtvertrag mit verkürzter Dauer bis zum Rentenalter abgeschlossen, welcher von der Abteilung Landwirtschaft zu genehmigen ist.
- Landwirtschaftsbetriebe, welche die minimalen Bestimmungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV) bei Pachtvergabe nicht erfüllen.
- Landwirtschaftsbetriebe, die Eigenland an Dritte verpachten.
Davon ausgeschlossen ist ein Landabtausch zwecks Arrondierung, Bewirtschaftungsverbesserung und Fruchtfolgeplanungen.

- 1.4 Das Pachtland darf nicht unterverpachtet werden.
Dem Pächter wird aber gestattet, die Bewirtschaftungspflicht mittels Angestellten, Beauftragten (Lohnunternehmer) oder mittels Gemeinschaftsvertrag (Generationenvertrag, Betriebsgemeinschaft) vorzunehmen. Die Stellung des Pächters bleibt dabei unberührt. Er allein trägt die Verantwortung, was auf dem Pachtland geschieht.
- 1.5 In besonderen Fällen, zum Beispiel innerhalb der Bauzone oder bei gewerblicher, namentlich gärtnerischer, oder privater Nutzung, behält sich die Gemeinde das Recht vor, einzelne Parzellen nicht zu verpachten, sondern von Jahr zu Jahr in Nutzung zu geben (ohne Pachtvertrag oder mit Nutzungsvereinbarung).
- 1.6 Bei einer Betriebsnachfolge innerhalb der Familie des Pächters läuft der Pachtvertrag weiter.
Der Betriebsnachfolger hat die Gemeinde mit schriftlicher Erklärung zu bedienen, dass er die Bedingungen des bestehenden Pachtvertrages übernimmt und somit kein neuer Vertrag erforderlich ist. Der neue Pächter hat die unter Position 1.3 und 1.4 hier vor erwähnten Bedingungen zu erfüllen.
- 1.7 Bei der Pächterwahl für Pachtflächen, welche aus vorstehenden Kriterien neu zugeteilt werden, sollen die Bestimmungen in der nachstehenden Rangfolge berücksichtigt werden:
1. Erfüllung der vorstehenden Kriterien.
 2. Flächensumme der bestehenden Pachtverhältnisse mit der Ortsbürgergemeinde Aristau, wer am wenigsten Pachtfläche ausweist, wird vorrangig berücksichtigt.
 3. Arrondierung
 4. minimale Zerstückelung.

2. Verfahrensbestimmungen

- 2.1. Die periodische Neuzuteilung wird von einem Ausschuss, bestehend aus je einem Vertreter des Gemeinderates, der Ortsbürger- und Landwirtschaftskommission und der Landwirtschaft (Wahl durch den Gemeinderat), vorbereitet. **1**
- 2.2. Der Ausschuss kann für die Vorbereitung die Dienste der Gemeindekanzlei beanspruchen.
- 2.3. Der Vorschlag des Ausschusses wird in der Ortsbürger- und Landwirtschaftskommission beraten und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.
- 2.4. Der Gemeinderat beschliesst die Pachtlandzuteilung, die Pachtzinse und die neuen Pachtverträge innerhalb der Fristen des landwirtschaftlichen Pachtrechts.

3. Geltung

Diese Richtlinien wurden am 13. Mai 2008 vom Gemeinderat Aristau genehmigt. Sie werden erstmals auf die per 1. April 2009 beginnende Pachtperiode in Kraft gesetzt.

Änderungen an diesen Richtlinien können vom Gemeinderat vorgenommen werden.

1 Änderung gemäss Gemeinderatsentscheid vom 19.05.2014 (Art. 174)

5628 Aristau, 13. Mai 2008

GEMEINDERAT ARISTAU

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Ueli Küng

Fredy Käser

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.